

Betreuungsbehörden haben Beglaubigungsfunktion

Vorsorgeverfügungen wie *Vollmachten oder Betreuungsverfügungen*

können von der örtlichen Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden. Diese öffentliche Beglaubigung ist mit einer Gebühr von 10 € verbunden.

Die Sprechzeiten der Betreuungsbehörde Jena im Fachdienst Soziales sind:

Dienstag 8-12 Uhr und Donnerstag 8-12 und 13.30 – 17.00 Uhr

Ort: Lutherplatz 3, 07743 Jena, 2. Etage

Beglaubigungstermine können auch an anderen Wochentagen stattfinden, bitte telefonisch vereinbaren unter 494647 (Herr Peuker).

Ist die Vollmacht öffentlich beglaubigt, ist es sehr wahrscheinlich, dass Ihr Bankinstitut diese akzeptiert. Zudem kann der Vollmachtnehmer dann auch Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister vornehmen oder eine Erbausschlagung erklären.

Eine notariell beurkundete Vollmacht ist erforderlich, wenn man eine unwiderrufliche Vollmacht erstellen will, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, ein Verbraucherdarlehen aufzunehmen oder ein Grundstück zu erwerben oder zu veräußern, ferner zu Ihrer Vertretung in Handelsgewerben. Zudem bedürfen Verträge über das gegenwärtige bzw. gesamte Vermögen nach § 311 BGB einer notariellen Beurkundung.

Vorsorgeverfügungen können registriert werden

Vorsorgevollmachten u.a. Vorsorgeverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Am 01.03. 2005 ist die „Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister“ in Kraft getreten. Mit dem Vorsorgeregister können Gerichte Vorsorgevollmachten schnell, einfach und sicher finden.

Bürger/-innen können ihre Vorsorgevollmacht entweder über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post (Bundesnotarkammer- Zentrales Vorsorgeregister, PF 180151, 10001 Berlin) an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Folgende Gebühren fallen an:

Zahlungsweise / Registrierung	Online-Registrierung	Registrierung per Post
Lastschrift	20,50 €	23,50 €
Überweisung	23,00 €	26,00 €
Je zusätzliche Vertrauensperson	3,50 €	4,00 €

Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten erhöht sich um 0,50 € auf 3,00 €.